

Beiblatt Nr. 3 zum Amtsblatt Bd. 37

Der Dienst der Glocken

Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats vom 12. September 1956
Nr. A. 10597.

Der Glockensachverständige der Landeskirche, Kirchenrat Schildge, hat auf Grund einer sorgfältigen Bestandsaufnahme des Gebrauchs der Glocken sowohl im altwürttembergischen wie im altfränkischen Raum ein Gutachten erstattet, das nach Überprüfung durch das Amt für Kirchenmusik beim Evang. Oberkirchenrat nachstehend in der Form einer Handreichung für die Gestaltung örtlicher Läuteordnungen mitgeteilt wird. Diese Handreichung soll eine Hilfe bieten, wenn daran gegangen wird, den Gebrauch der Kirchenglocken örtlich zu regeln, wobei es empfehlenswert ist, auf die Ordnung in andern Bezirksgemeinden Rücksicht zu nehmen und der Gemeinde die Bedeutung des Dienstes der Glocken in geeigneter Weise (etwa im Gemeindeblatt) verständlich zu machen.

Auf Grund der Handreichung kann unschwer festgestellt werden, wo – z. B. durch die Abnahme der Glocken in den beiden Weltkriegen – die dem Herkommen entsprechende Läuteordnung verändert worden oder in Vergessenheit geraten ist, wo vielleicht in der Zwischenzeit liturgisch nicht vertretbare Neuerungen aufgekommen sind oder wo unter Umständen der Dienst der Glocken zu Nutz und Freude der Gemeinde vermehrt werden kann.

I. V.
Metzger

Handreichung für örtliche Läuteordnungen in der Württ. Evang. Landeskirche

Schon früh hat die christliche Kirche im Abendland die Glocke für ihren Auftrag in Anspruch genommen und ausgesondert. Die Reformation hat unserem Lande eine charakteristische schlichte Neuprägung der Läutesitten gebracht. Die evangelische Christenheit läßt inmitten der verrinnenden Zeit durch den Stundenschlag und vor allem durch das Geläute der Glocken nicht nur sich selbst an ihre Pflicht zum Lob Gottes erinnern, sondern macht daraus auch ein zeichenhaftes öffentliches Bekenntnis zum Evangelium, das sie verkündigt. Sie bezeugt sich und aller Welt damit den gnädigen Herrschaftsanspruch Gottes und fordert jeden Hörer des Geläutes auf, sich ihr anzuschließen beim Dienste Gottes.

Vornehmlich ruft die Glocke in das Gotteshaus zum Hören des Wortes Gottes und zur Feier der heiligen Sakramente in der Gemeinde. Sie ruft Gottes Volk auch am Alltag in bestimmten Stunden zum Gebet, ohne daß eine äußerliche Zusammenkunft erfolgt, und sie führt die Gemeinde auch dann zusammen, wenn sie ihre Glieder auf dem Weg von der Taufe bis zur Bestattung unter Gottes Wort stellt und mit ihrer Fürbitte begleitet.

So steht das Glockengeläute als ein Stück geistlicher Musik im engsten Zusammenhang mit der Verkündigung des Gotteswortes, der Verwaltung der Sakramente und der Verwirklichung der Gemeinschaft in Dank und Anbetung, Bitte und Fürbitte. Es will dazu mithelfen, daß die glaubende Gemeinde ihr Priesterrecht und ihre Priesterpflicht erfülle. Allein dazu ist das Geläute gestiftet und bestimmt und nur in Verbindung mit diesem Zweck hat es sein Recht. Von den genau festgelegten, rechtlich geordneten Ausnahmen abgesehen darf darum die Kirchenglocke nicht zu weltlichen Zwecken, insbesondere nicht zur Menschenehrung dienen*); auch wenn das Ge-

*) 1. Die bürgerlichen Gemeinden haben das herkömmliche Recht, die Kirchenglocken in ganz bestimmtem Umfang für ihre Zwecke mitzubenzühen. Dieses Läuten hat entweder rein bürgerlichen Charakter wie z. B. das Schülläuten, das Feuerläuten, das Läuten bei sonstiger Gemeingefahr, das Läuten bei der Vornahme öffentlicher, nichtkirchlicher Bekanntmachungen, oder daneben auch kirchlichen Charakter, wie z. B. das Morgen-, Mittag- und Abendläuten (Zeitläuten). Als Entschädigung für ihr Läuterecht müssen die bürgerlichen Gemeinden hierfür auch einen dem Maß ihrer Mitbenützung entsprechenden Anteil an den Kosten der Instandhaltung, Erneuerung und Erweiterung von Kirchturm, Uhr und Glocken tragen (vgl. Art. 47 des evang. Kirchengemeindeggesetzes von 1887/1906 in der Fassung des § 76 Abs. 2 des Staatsgesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 - Amtsblatt 21, S. 48). Die bürgerlichen Gemeinden haben jedoch auf Grund ihrer Beitragsleistungen kein Recht, darüber hinaus über die Gewährung des Geläutes zu anderen, vor allem kirchlichen Zwecken mit zu entscheiden. Sie können insbesondere nicht das kirchliche Grabgeläute für alle Gemeindebürger verlangen ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine landeskirchliche Bestattungsfeier handelt oder nicht.

2. Nach der landeskirchlichen Ordnung hat das Glockengeläute jeweils eine notwendige und nicht aufzuhebende Beziehung zu einem landeskirchlich anerkannten Gottesdienst, von dem es einen Teil bildet. Es muß also bei allen nichtkirchlichen Anlässen (z. B. öffentlichen Gedenktagen und Ehrungen, Einweihungen profaner Einrichtungen, politischen Kundgebungen) versagt werden. Auch bei der Mitbenützung evangelischer Kirchen für katholische Gottesdienste darf das Geläute nicht mit eingeräumt werden (Abl. 32 S. 102, Ziff. 2).

Im besonderen gilt vom Grabgeläute, daß es in folgenden Fällen zu unterbleiben hat:

a) Bei der Bestattung von aus der Landeskirche Ausgetretenen, auch wenn der Ortspfarrer auf Wunsch der Hinterbliebenen persönlich bei der Bestattungsfeier mitwirkt (Abl. 22 S. 12 und Beiblatt zum Abl. 34 Nr. 33 S. 59).

b) Bei der Bestattung von Angehörigen einer anderen Religionsgemeinschaft, die der evang. Kirche gegenüber eine ausgesprochen unfreundliche, ablehnende Haltung einnimmt (Abl. 22 S. 12).

c) Bei der Bestattung von Verstorbenen, die zwar nicht förmlich aus der Landeskirche ausgetreten waren, aber ohne Mitwirkung des evang. Pfarrers vom Prediger einer anderen Gemeinschaft beerdigt werden sollen (Abl. 22 S. 12).

läute, etwa bei allgemeinen Notständen, als Warnzeichen oder Hilferuf benützt wird, mahnt es zugleich die Christen zum Gebet in dieser Gefahr.

Entsprechend der hohen Bedeutung der Glocke für den Gottesdienst sowie für das Leben der Gemeinde und des einzelnen Christen ist die Aufstellung einer sinnvollen, liturgisch sachgemäßen Läuteordnung für jede Gemeinde von Wichtigkeit; dem Mißbrauch und der Verwilderung ist dabei ebenso zu wehren wie der Verkümmern und der sentimentaln Mißdeutung.

I. Die liturgische Funktion der einzelnen Glocken

Die Kirchengemeinde legt die besondere liturgische Funktion der einzelnen dort vorhandenen Glocken fest als Betglocke, Kreuzglocke, Taufglocke, bei größeren Geläuten auch als Schiedglocke und Zeichenglocke, sowie als Sonntagsglocke und Festtagsglocke. Die Zuweisung dieser Funktion erfolgt unter Beachtung des altwürttembergischen bzw. altfränkischen Landesherkommens, das in seinen wesentlichen Stücken die Läuteordnung der Reformationszeit bewahrt hat.

1. Die einzelnen liturgischen Funktionen

Die Betglocke

Die Betglocke läutet bei Tagesanbruch, nach Einbruch der Nacht und dort, wo sich die Sitte mittäglichen Läutens erhalten hat, um 12 Uhr. Die Morgenglocke will zum Morgengebet wecken und täglich an die Auferstehung Christi erinnern. Die Mittagsglocke ist die Trutzglocke wider den Antichristen (daher früher Türkenglocke genannt); sie ruft zum Gebet um die Erhaltung des Wortes Gottes und um den Frieden in Kirche und Land. Die Nachtglocke mahnt zum Nachtgebet, erinnert an die Todesstunde und an den Jüngsten Tag.

Die Kreuzglocke

Die Kreuzglocke läutet zu allen den Tageszeiten, an denen die Gemeinde des Kreuzes Christi gedenken soll: um 9 Uhr zur Stunde der Kreuzigung, um 11 Uhr zur Stunde der einbrechenden Finsternis, um 15 Uhr zu seiner Todesstunde. Das mancherorts erhalten gebliebene „Läuten gen Abend“ (im Winter um 16 Uhr, im Frühling und Herbst um 17 Uhr, im Sommer um 18 Uhr) erinnert an die abendliche Stunde des Begräbnisses Jesu und geschieht daher gleichfalls mit der Kreuzglocke.

Die Taufglocke

Die Taufglocke (in der Regel die kleinste Glocke) ertönt während des Taufaktes, um auch die nicht im Gotteshaus anwesenden Gemeindeglieder an das Gebet für den Täufling zu erinnern. Auch ruft sie bei besonderen Tauffeiern die Gemeinde ins Gotteshaus.

Die Schiedglocke

Sie wird unmittelbar nach Eintritt eines Todesfalls geläutet, mancherorts auch zu einer festgesetzten Stunde am selben oder am folgenden Tag, etwa um 9 Uhr oder 12 Uhr. Sie heißt die Gemeinde betend ihres entschlafenen Gliedes und seiner Angehörigen gedenken und mahnt an die eigene Sterbestunde.

Die Zeichenglocke

Wo eine besondere Zeichenglocke vorhanden ist, läutet sie das erste Zeichen zu allen, auch den kasuellen Gottesdiensten, ruft unter Gottes Wort, mahnt zur rechten Herzensbereitung und heißt um den Hl. Geist bitten.

Die Sonntags- und die Festtagsglocke

Große Geläute haben eine Dominika, welche die Sonntage als Gedächtnisfeier der Auferstehung Christi auszeichnet, und in selteneren Fällen auch eine Gloriosa, die den Festtagen vorbehalten bleibt und ihrem Glockenruf das Gepräge gibt.

2. Die Verteilung der Funktionen auf die einzelnen Glocken

Zwei-Geläute

Bei Zwei-Geläuten ist die größere Glocke die Betglocke, die kleinere die Kreuzglocke. Diese dient dann auch als Tauf- und Schiedglocke.

Drei-Geläute

Bei Drei-Geläuten ist die große Glocke die Betglocke, die mittlere die Kreuz- und Schiedglocke, die kleine die Taufglocke.

Kleinere Vier-Geläute

Bei kleineren und mittelgroßen Vier-Geläuten ist die große Glocke in der Regel die Betglocke, die zweite die Kreuz- und Schiedglocke, die dritte die Zeichenglocke, die kleine die Taufglocke. In manchen Gemeinden dient die dritte Glocke unter Verzicht auf eine eigene Zeichenglocke lediglich als Schiedglocke.

Größere Vier-Geläute

Bei größeren Vier-Geläuten ist die große Glocke die Dominika, die zweite die Betglocke, die dritte die Kreuz- und Schiedglocke, die kleine die Taufglocke.

Kleinere Fünf-Geläute

Bei kleineren Fünf-Geläuten ist die große Glocke die Dominika, die zweite die Betglocke, die dritte die Kreuzglocke, die vierte die Zeichen- oder Schiedglocke, die kleine die Taufglocke.

Größere Fünf-Geläute

Bei größeren Fünf-Geläuten ist die große Glocke die Gloriosa, die zweite die Dominika, die dritte die Betglocke, die vierte die Kreuz- und Schiedglocke, die fünfte die Taufglocke.

Großgeläute

Bei Großgeläuten bedarf die liturgische Bestimmung der einzelnen Glocken einer besonderen Festlegung.

II. Das Läuten an Werktagen

1. Das Herkommen der Landeskirche kennt siebenerlei verschiedene tägliche Läutezeiten:

das Morgenläuten bei Tagesanbruch

das 9-Uhr-Läuten

das 11-Uhr-Läuten

das 12-Uhr-Läuten

das 15-Uhr-Läuten

das Läuten „gen Abend“

das Nachtläuten.

In ganz seltenen Fällen ist auch noch ein spätes Läuten während der Winterszeit um 20 oder 21 Uhr Sitte.

Diese 7 Läutezeiten sind nicht in allen Gemeinden gleichmäßig erhalten geblieben. In der Regel sind es 4, häufig auch noch 5, oder in manchen Fällen 6. In den altwürttembergischen Landesteilen läutet man heute in der Regel bei Tagesanbruch, um 11 Uhr, um 15 Uhr und nach Einbruch der Dunkelheit, während in den fränkischen Gemeinden an der Stelle des 15-Uhr-Läutens weithin das 12-Uhr-Läuten üblich ist. Das Läuten um 9 Uhr und das sogenannte „gen-Abend-Läuten“ im Winter um 16 Uhr, im Frühling und Herbst um 17 Uhr und im Sommer um 18 Uhr, das früher weit verbreitet war, ist vielfach in Vergessenheit geraten.

2. Im Anschluß an das landeskirchliche Herkommen sollten die Kirchengemeinden nach Möglichkeit mindestens ein dreimaliges tägliches Betzeitenläuten festhalten bzw. anstreben. Wo ein viermaliges oder noch häufigeres Betzeitenläuten im Brauche ist, möge es belassen werden; gegebenenfalls kann ein dreimaliges Läuten zu einem viermaligen ergänzt werden (vgl. Ziff. 3). Auf jeden Fall sollte eingeführt werden bzw. bleiben:

das Morgenläuten bei Tagesanbruch
 ein Läuten um die Mittagszeit (11 Uhr oder 12 Uhr)
 das Nachtläuten nach Einbruch der Dunkelheit.

In Gemeinden mit mehreren Kirchen sollten die täglichen Betzeiten auf allen Kirchen geläutet werden. Dies gilt auch für die großstädtischen Verhältnisse.

Das Morgenläuten findet in der Regel zur Zeit des Tagesanbruchs, also zu wechselnder Stunde statt. Wenn es auf eine bestimmte Zeit festgelegt wird, ist es wünschenswert, daß jahreszeitlich wenigstens zwischen Sommer und Winter unterschieden wird (z. B. 5 Uhr im Sommer und 6 Uhr im Winter). Zum Morgenläuten wird die Betglocke verwendet.

Das Mittagsläuten wird, wenn es um 12 Uhr stattfindet, mit der Betglocke ausgeführt. Wird um 11 Uhr geläutet, so geschieht dies mit der Kreuzglocke (vgl. dazu unten Ziff. 3).

Das Nachtläuten (nicht zu verwechseln mit dem da und dort zusätzlich noch üblichen gen-Abend-Läuten vgl. Ziff. 1) richtet sich in der Regel nach dem Einbruch der Dunkelheit. Es fällt daher im tiefen Winter etwa auf 17.30, im hohen Sommer erst auf 21 Uhr. In städtischen Verhältnissen, wo die Familienglieder erst später nach Hause kommen, empfiehlt es sich, winters regelmäßig um 20 Uhr zu Nacht zu läuten, aber mit den länger werdenden Tagen auf 20.30 bzw. auf 21 Uhr weiterzurücken. Wo Läutemaschinen vorhanden sind, gehe man beim Nachtläuten wenigstens viertelstundenweise vor und zurück. Das Nachtläuten erfolgt mit der Betglocke.

3. a) Wo das Mittagsläuten um 11 Uhr stattfindet, kann die zusätzliche Einführung eines Läutens um 12 Uhr erwogen werden. Das 11-Uhr-Läuten erhält dadurch die Beziehung auf Jesu Leiden, auf den Beginn der 6. Stunde (Matth. 27, 45; daher Kreuzglocke), das 12-Uhr-Läuten wird dann zur eigentlichen Mittagsglocke (Betglocke).

b) Wo das Mittagsläuten nicht um 11 Uhr, sondern um 12 Uhr herkömmlich ist, legt es sich nahe, ein viertes tägliches Läuten um 15 Uhr einzuführen, um die Gemeinde wenigstens einmal am Tag an Christi Leiden und Sterben zu erinnern.

An sich könnte dieses vierte Läuten um 9, 11 oder 15 Uhr oder als gen-Abend-Läuten um 16 Uhr (bzw. 17 oder 18 Uhr) geschehen; empfohlen wird jedoch das Läuten zu Jesu Todesstunde um 15 Uhr.

Zu dieser Stunde wird in manchen Gemeinden täglich mit 2 Glocken hintereinander geläutet; zunächst mit der Kreuzglocke, um die Gedanken der Gemeinde auf Jesu Kreuz zu sammeln, dann mit der Betglocke, um zur Anbetung des Gekreuzigten zu rufen. Auch in dieser feierlicheren Form ist das 15-Uhr-Läuten dort, wo es noch nicht bekannt ist, der Einführung wert.

4. In vielen Gemeinden wird am Freitag um 11 Uhr als dem Beginn der 6. Stunde zur Erinnerung an das Heilsgeschehen des Karfreitags ein besonderes Glockenzeichen gegeben. Dieses „Freitagsläuten“ sollte nicht nur erhalten, sondern möglichst wieder allgemein eingeführt werden.

Wo das Freitagsläuten wie in einigen wenigen Gemeinden neuerdings um 15 Uhr stattfindet, sollte es der Einheitlichkeit wegen wieder auf 11 Uhr verlegt werden. Das

Freitagläuten geschieht herkömmlich bei kleineren und mittleren Geläuten mit allen Glocken; bei größeren Geläuten kann man ein Teilgeläute verwenden, bei dem die Dominika nicht fehlen sollte, oder auch diese allein benützen.

5. Das Donnerstagabend-Läuten zur Erinnerung an Jesu Gebetskampf in Gethsemane findet sich im evangelischen Württemberg nur noch vereinzelt. Auch diese Sitte wäre weitester Verbreitung wert. Man verwende dazu die Kreuzglocke, die unmittelbar nach der Betglocke bei Einbruch der Nacht geläutet wird. An die Stelle der Kreuzglocke kann auch die Dominika treten.

III. Das Läuten an Sonntagen

1. Die gewöhnlichen Betzeiten werden nach altwürttembergischer und altfränkischer Sitte nicht nur an Werktagen, sondern auch an Fest-, Sonn- und Feiertagen geläutet, soweit das Betläuten nicht durch das Läuten zu den Gottesdiensten verdrängt wird. Zweifellos hat das Betzeitläuten, insbesondere das Morgen- und Nachtläuten, gerade auch an diesen Tagen seinen besonders tiefen Sinn.

2. Zum Gottesdienst werden im allgemeinen 2 Vorzeichen gegeben, 1 Stunde und $\frac{1}{2}$ Stunde vorher, in manchen, allerdings selteneren Fällen, auch $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Stunde vorher. Das Zeichenläuten soll nicht nur an das Nahen des Gottesdienstbeginns, sondern vor allem auch an die innere Zurechtstellung zu demselben erinnern.

Das erste Zeichen wird bei Zwei- und Drei-Geläuten mit der Betglocke, das zweite, um es vom ersten zu unterscheiden, vielfach mit der Kreuzglocke gegeben. Wo die früher weit verbreitete Sitte noch besteht, daß beide Zeichen mit der Betglocke gegeben werden, kann dieselbe erhalten bleiben. Ist eine Dominika vorhanden, so läutet diese, wenn sie nicht beide Zeichen gibt, das erste Zeichen, die Betglocke das andere. Doch ist auch die umgekehrte Reihenfolge sinnvoll. Wo das Geläute eine eigene Zeichenglocke besitzt, kommt dieser immer das erste Zeichen zu; das andere übernimmt dann die größte der beim Zusammenläuten mitgehenden Glocken.

3. Zusammengeläutet wird nach altwürttembergischem und altfränkischem Brauch erst nach dem Uhrenschlag; sofern nicht besondere Verhältnisse (z. B. Filialdienst des Pfarrers) eine Ausnahme erzwingen, sollte um der Einheitlichkeit willen hieran nichts geändert werden. Die herkömmliche Zeitdauer des Zusammenläutens ist eine halbe Viertelstunde.

4. Zum Vaterunser läutet die Betglocke. Wo seit alters bei vielstimmigen Geläuten eine eigene Vaterunser-Glocke ausschließlich für diesen Zweck vorhanden ist, ist diese zu verwenden.

5. Zu den nachmittäglichen Gottesdiensten, zu besonderen Abendmahls-gottesdiensten, wie auch zu etwaigen Früh- oder Abendgottesdiensten wird, wo kleinere und mittlere Geläute vorhanden sind, wie zu den Hauptgottesdiensten geläutet. Bei größeren Geläuten kann für diese Gottesdienste ein kleineres Teilgeläute gewählt werden, bei dem die Betglocke nicht feh-

len sollte. Auch zu den Kindergottesdiensten kann bei kleineren Geläuten das des Hauptgottesdienstes, bei mittleren und größeren ein Teilgeläute daraus erklingen.

6. In allen Gemeinden sollte der Sonntag eingeläutet werden. Die Gemeinde soll dadurch erinnert werden, zeitig die werktäglichen Geschäfte ruhen zu lassen und sich innerlich auf den Sonntag zu bereiten. Das Einläuten der Sonntage soll keineswegs erst zu der Zeit des letzten Läutens nach Einbruch der Nacht stattfinden, sondern, der herkömmlichen schwäbischen und fränkischen Sitte folgend, wenn nicht schon um 14 Uhr oder 15 Uhr, so doch spätestens zu der Zeit des „gen-Abend-Läutens“. Findet am Nachmittag oder Abend des Samstags ein nichtkasueller Gottesdienst (etwa Wochenschlußandacht) statt, dann tritt das Läuten zu demselben an die Stelle des Einläutens.

In den altwürttembergischen Kirchenbezirken geschieht dies nicht durch das Zusammenläuten mit allen Glocken (bzw. bei größeren Geläuten durch ein mehrstimmiges Teilgeläute); dieses feierliche Einläuten ist den Festtagen vorbehalten. Vor Sonntagen wird vielmehr, dem Landesherkommen entsprechend, am Samstagnachmittag um 14 oder 15 Uhr oder auch zur Zeit des „gen-Abend-Läutens“ um 16 (bzw. 17 oder 18 Uhr – je nach Jahreszeit) statt der Kreuzglocke die Betglocke (bei größeren Geläuten die Dominika) oder nach der Kreuzglocke noch die Betglocke (bzw. Dominika) geläutet.

In einigen Gemeinden des Landes läutet man am Samstagnachmittag nach der Kreuzglocke das Taufglöcklein als „Heiliggeistglöcklein“, um im Blick auf den Sonntag um die Gabe des Heiligen Geistes zu bitten. Auch dieser sinnvolle Brauch sollte erhalten werden.

In den fränkischen Dekanaten besteht eine andersartige Sitte: auch die einfachen Sonntage werden samstags um 14 Uhr oder 15 Uhr mit mehreren Glocken eingeläutet, nicht selten in der Weise, daß vor dem vollen Geläute die Glocken, mit der großen beginnend, der Reihe nach einzeln geläutet werden.

IV. Das Läuten an Festtagen

1. Festtäglich sollten folgende Tage eingeläutet werden:

Adventsfest
 Christfest
 Erscheinungsfest
 Sonntag Invocavit (württ. Landesbußtag)
 Konfirmationssonntag
 Palmsonntag
 Karfreitag
 Osterfest
 Himmelfahrtsfest
 Pfingstfest
 Dreieinigkeitsfest
 Kirchweihfest
 Erntedankfest
 Reformationsfest
 Allgemeiner Buß- und Betttag.

Das Neujahrsfest wird mit dem Altjahrabend-Gottesdienst eingeläutet. Der letzte Sonntag des Kirchenjahrs ist nicht als Festtag zu behandeln.

In den altwürttembergischen Dekanaten werden die Festtage den einfachen Sonntagen gegenüber lediglich durch das Einläuten mit allen Glocken hervorgehoben. Dieses findet zu der gleichen Stunde statt, zu der auch die Sonntage eingeläutet werden. Es soll höchstens eine halbe Viertelstunde währen. Findet an den Vorabenden der Festtage ein Gottesdienst statt, so gilt das Läuten zu diesem zugleich als Einläuten; man läutet zu diesen Gottesdiensten dann aber mit allen Glocken.

In den fränkischen Landesteilen läutet man die Festtage dem Herkommen entsprechend in der Weise ein, daß auf das Vollgeläute die Glocken einzeln der Reihe nach, mit der großen beginnend, geläutet werden, worauf nochmals volles Geläute folgt. Auf diese Weise wird das Einläuten der Festtage von dem der einfachen Sonntage unterschieden.

2. Zu den Festtagsgottesdiensten wird wie zu den Sonntagsgottesdiensten geläutet, abgesehen von den fränkischen Bezirken.

In den fränkischen Landesteilen werden die Festtage dadurch ausgezeichnet, daß das erste Zeichen sowie das Vaterunser mit allen Glocken geläutet wird. Dies ist vielfach auch am Karfreitag während der Litanei, an die sich Vaterunser und Gesang des Agnus Dei anschließt, der Fall. Dieses altüberlieferte fränkische Brauchtum sollte gepflegt und erhalten werden.

Will man auch in den altwürttembergischen Bezirken die Festtage über das Einläuten hinaus durch besondere Glockenzeichen auszeichnen, so verwende man an diesen Tagen zum Morgen- und Nachtläuten, zum Vaterunser-Läuten und zum Zeichenläuten die Dominika bzw. die Gloriosa.

3. Um das Osterfest als das höchste Fest des Kirchenjahres auszuzeichnen und an die Auferstehung Christi zu erinnern, kann an diesem Tag statt der Morgenbetglocke mit allen Glocken eine halbe Viertelstunde geläutet werden.

4. Seit der Jahrhundertwende hat sich das mitternächtige Einläuten des Neuen Jahres fast allgemein durchgesetzt. Es geschieht so, daß nach dem Stundenschlag eine halbe Viertelstunde geläutet wird.

Am besten wird dieses Läuten in einen mitternächtigen Gebetsgottesdienst einbezogen; dadurch ist sein Sinn als Aufruf zum Gebet am besten gesichert.

V. Das Läuten aus kasuellen Anlässen

Das Läuten zu Hochzeitsgottesdiensten

1. Wo an den Hochzeitsgottesdiensten die Gemeinde teilnimmt, sollte zu ihnen wie zu den Gemeindegottesdiensten geläutet werden; auch die Vorzeichen sind dann wie am Sonntag zu geben. Bei vielstimmigen Geläuten wähle man ein Teilgeläute, in welchem die Betglocke nicht fehlen sollte.

2. Wo an der Trauung nur ein kleiner Kreis teilnimmt, entfällt das Läuten der Vorzeichen. Es wird nur zu Beginn der Feier ein kurzes Zeichen mit

mehreren Glocken oder auch nur mit der Betglocke gegeben. Selbst in Großstädten sollte dies nicht fehlen.

3. Ein Läuten während des Trauaktes ist in unserer Landeskirche weder herkömmlich noch liturgisch zulässig. Hingegen kann das Vaterunser mit der Betglocke geläutet werden, insbesondere dort, wo der Hochzeitsgottesdienst Gemeindegottesdienst ist.

Das Schiedläuten

Die in vielen Gemeinden des Landes seit alters geübte Sitte, unmittelbar nach Eintritt eines Todesfalles oder am folgenden Tag zu einer bestimmten Stunde die Schiedglocke zu läuten, ist nicht nur der Erhaltung wert, sondern kann zur Neueinführung empfohlen werden. Wo eine besondere Schiedglocke nicht vorhanden ist, verwende man die Kreuzglocke.

Die mancherorts bestehende Sitte, nach der Schiedglocke noch die Betglocke zu läuten, sollte belassen werden.

In einer Reihe Gemeinden, insbesondere im Fränkischen, dient die kleinste Glocke altem Herkommen zufolge noch als Schiedglocke. An diesem Brauch sollte nicht festgehalten werden.

Das Läuten zu Bestattungsgottesdiensten

1. Soweit die Bestattungsgottesdienste Gemeindegottesdienste sind, werden zu ihnen der Landessitte entsprechend 2 Vorzeichen gegeben. In größeren Verhältnissen fallen diese weg.

In den fränkischen Landesteilen, mitunter aber auch noch vereinzelt im Altwürttembergischen, findet man gerade bei Leichengottesdiensten noch besondere Läutesitten, die teilweise aus dem katholischen Mittelalter stammen. Dazu gehört das sogenannte „Ins-Grab-Läuten“ in den Morgenstunden des Beerdigungstages mit einer oder mit allen Glocken, die Verwendung des vollen Geläutes bei dem ersten, mitunter sogar dem zweiten Vorzeichen, dem Vaterunser usw. Diese Bräuche sind nicht zu rechtfertigen und sollten daher abgestellt werden.

2. In kleineren dörflichen oder städtischen Gemeinden wird zu evangelischen Bestattungsgottesdiensten wie zu einem Gemeindegottesdienst zusammengeläutet. Bei vielstimmigen Geläuten kann ein mehrstimmiges Teilgeläute Verwendung finden, das sich aber vom Geläute zu Hochzeitsgottesdiensten und zu Nebengottesdiensten charakteristisch abheben sollte. Wo in großstädtischen Gemeinden zur Stunde der Beerdigung das Geläute nur mit 1 oder 2 Glocken in Frage kommt, wähle man hierzu die Bet- und Kreuzglocke oder eine der beiden.

Wenn bei städtischen Großgeläuten nach der Gloriosa und Dominika noch eine besondere Leichenglocke vorhanden ist, ist diese auch weiterhin als solche zu benutzen.

Der Brauch, die Dominika als Einzelglocke für Beerdigungsgottesdienste zu gebrauchen, entspricht nicht dem altwürttembergischen Herkommen, sondern stammt aus den Zeiten des liturgischen Zerfalls. Die Dominika ist nicht „Totenglocke“, sondern im Gegenteil die Freudenglocke, die dem Sonntag als der wöchentlichen Feier der Auferstehung Jesu und den Festtagen ihr Gepräge gibt und die großen Taten Gottes verkündet.

3. Bei Kindsleichen ist es richtig, die Kreuzglocke zu läuten, nicht aber das Taufglöcklein.

4. Wo nach der Bestattung noch ein Gottesdienst in der Kirche stattfindet, erübrigt sich ein nochmaliges Zusammenläuten, da die Gemeinde bereits gerufen und versammelt ist. Auf alle Fälle müßte bei Leichengottesdiensten in der Kirche wie bei anderen Gottesdiensten auch das Vaterunser geläutet werden.

Besondere Läutesitten

1. Einige besondere ländliche Läutesitten sollten gepflegt bzw. erneuert werden, sofern sie zur Danksagung und zum Gebet um Behütung des Erntesegens aufrufen. So wird bei aufsteigendem Gewitter in manchen Gemeinden die Betglocke als Wetterglocke geläutet, um an das Beten des Wettersegens zu erinnern. Während der Kornernte läutet gleichfalls mancherorts die Wetterglocke zu einer bestimmten Stunde des Vormittags, etwa um 9 Uhr.

2. Andere örtliche Läutesitten wie die des mitternächtigen Läutens des Silberglöckleins auf der Stuttgarter Stifskirche, des Osterglöckleins in Fellbach, des Läutens mit allen Glocken in manchen Gemeinden des Crailsheimer Dekanats während der heiligen 12 Nächte zu früher Morgenstunde sollten erhalten bleiben.

Anhang

A. Die Behandlung der Glocken

1. Das Glockenhaus soll stets sauber gehalten und der Fußboden außer den Öffnungen der Seilführungen möglichst geschlossen sein, damit die Läutemannschaft durch etwaiges Brechen eines Klöppels u. ä. nicht gefährdet ist.

Der Sicherheit halber soll das Läuten der Glocken, wenn irgend möglich, nicht im Glockenstuhl selbst, sondern von einem der unteren Böden aus erfolgen.

2. Alle Befestigungsschrauben an den Glockenjochen, Bändern, Klöppelgehängen usw. müssen stets fest angezogen sein und mehrmals im Jahr durchgesehen werden. Eine möglichst alljährliche fachmännische Überprüfung der ganzen Glockenanlage durch den Glockengießer wird dringend empfohlen (Revisionsvertrag).

3. Ganz besonders ist darauf zu achten, daß der Ballen des Klöppels die Glocke an der stärksten Stelle, also am Schlagring, trifft. Zu tiefes Hängen der Klöppel, wie es insbesondere bei alten Klöppeln mit langen Lederschlaufen vorkommt, ist sehr schädlich und führt leicht zum Zerspringen der Glocke.

Zeigt sich bei alten Glocken eine sehr starke Abnutzung der Anschlagstelle, so ist ein Drehen der Glocke notwendig.

4. Die Glocke sowie der Klöppel müssen genau lotrecht hängen, da sonst stets ein ungleich starker Klöppelanschlag erfolgt. Vielfach ist daran schuld, daß das Glockenseil viel zu schwer ist; es muß dann durch ein leichteres ersetzt werden. Man achte überhaupt darauf, daß die Seile zur Größe der Glocke im richtigen Verhältnis stehen.

5. Die Lagerung der Glocken ist in regelmäßigen Abständen zu schmieren; offene Lager mit bestem, säurefreiem Öl, Rollen- und Kugellager mit Kugellagerfett. Bei der jetzt vielfach verwendeten Kugellagerung genügt dies dreimal im Jahr.

Die Lagerung muß ein stoßfreies Läuten sicherstellen, da sonst für den Glockenstuhl wie auch für den Turm Schäden entstehen.

6. Um der Zerstörung durch Rost vorzubeugen, sollten eiserne Glockenstühle und Eisenteile der Armaturen von Zeit zu Zeit mit bester Rostschutzfarbe neu gestrichen werden. Die angerosteten Teile sind zuvor sorgsam abzubürsten.

Ferner ist darauf zu achten, daß die Glocken immer wieder von anhaftenden Fettschichten und Vogelschmutz gereinigt werden, da sonst der Klang beeinträchtigt wird.

7. Der Uhrsclaghammer darf nur an dem Schlagring als der dicksten Stelle der Glockenwandung anschlagen und in der Ruhelage keinesfalls auf der Glocke aufliegen.

8. Die regelmäßige Wartung der elektrischen Läutemaschinen ist in gleicher Weise wie die der Glockenanlage erforderlich. Auf die strenge Beachtung der von den Lieferfirmen ausgegebenen Behandlungsanleitungen wird hingewiesen.

B. Das Läuten der Glocken

1. Es darf nie übermäßig hoch geläutet werden, d.h. die Glocke darf die waagrechte Stellung nicht überschreiten, da dies die Tonschönheit vermindert und den Glocken schadet. Doch ist so hoch zu läuten, daß der Klöppel beiderseitig gut anschlägt. Das Ziehen am Seil muß stets in dem Augenblick erfolgen, wenn die Glocke angeschlagen hat und zurückzuschwingen beginnt. Der Aufwärtsschwung der Glocke ist also nicht zu hemmen.

2. Beim Ausläuten muß man die Glocke langsam ausschwingen lassen; plötzliches Anhängen an das Seil ist zu unterlassen, da dies Prellschläge ergibt, die für die Glocke schädlich sind.

3. Bei einem mehrstimmigen Geläute verfährt man so, daß die Glocken nicht gleichzeitig angezogen werden, sondern der Reihe nach, mit der kleinsten beginnend, einsetzen. Dieselbe Reihenfolge gilt auch für das Ausläuten; die kleinste verstummt zuerst, die größte zuletzt.

4. Das maschinelle Läuten bleibt immer ein Notbehelf. Die Glocke ist ein Musikinstrument, das von Menschenhand bedient werden sollte. Der Mesner und seine Helfer sollen sich bewußt sein, daß es ein priesterlicher Dienst ist, wenn sie die Gemeinde durch das Glockenläuten zu Gottes Wort und Sakrament und zum Gebet rufen. Sie sollen ihren Dienst darum betend vor Gottes Angesicht tun.

Kirchenrat Schildge

5. Die Lagerung der Glocken ist in regelmäßigen Abständen zu schmieren; offene Lager mit bestem, säurefreiem Öl, Rollen- und Kugellager mit Kugellagerfett. Bei der jetzt vielfach verwendeten Kugellagerung genügt dies dreimal im Jahr.
Die Lagerung muß ein stoßfreies Läuten sicherstellen, da sonst für den Glockenstuhl wie auch für den Turm Schäden entstehen.

6. Um der Zerstörung durch Rost vorzubeugen, sollten eiserne Glockenstühle und Eisenteile der Armaturen von Zeit zu Zeit mit bester Rostschutzfarbe neu gestrichen werden. Die angestrichenen Teile sind zuvor sorgsam abzubürsten.

Ferner ist darauf zu achten, daß die Glocken immer wieder von anhaftenden Fettschichten und Vogelschmutz gereinigt werden, da sonst der Klang beeinträchtigt wird.

7. Der Uhrsclaghammer darf nur an dem Schlagring als der dicksten Stelle der Glockenwandung anschlagen und in der Ruhelage keinesfalls auf der Glocke aufliegen.

8. Die regelmäßige Wartung der elektrischen Läutemaschinen ist in gleicher Weise wie die der Glockenanlage erforderlich. Auf die strenge Beachtung der von den Lieferanten ausgegebenen Behandlungsanleitungen wird hingewiesen.

B. Das Läuten der Glocken

1. Es darf nie übermäßig hoch geläutet werden, d.h. die Glocke darf die waagrechte Stellung nicht überschreiten, da dies die Tonschönheit vermindert und den Glocken schadet. Doch ist so hoch zu läuten, daß der Klöppel beiderseitig gut anschlägt. Das Ziehen am Seil muß stets in dem Augenblick erfolgen, wenn die Glocke angeschlagen hat und zurückzuschwingen beginnt. Der Aufwärtsschwingung der Glocke ist also nicht zu hemmen.

2. Beim Ausläuten muß man die Glocke langsam ausschwingen lassen; plötzliches Anhängen an das Seil ist zu unterlassen, da dies Prellschläge ergibt, die für die Glocke schädlich sind.

3. Bei einem mehrstimmigen Geläute verfährt man so, daß die Glocken nicht gleichzeitig angezogen werden, sondern der Reihe nach, mit der kleinsten beginnend, einsetzen. Dieselbe Reihenfolge gilt auch für das Ausläuten; die kleinste verstummt zuerst, die größte zuletzt.

4. Das maschinelle Läuten bleibt immer ein Nothelfer. Die Glocke ist ein Musikinstrument, das von Menschenhand bedient werden sollte. Der Mesner und seine Helfer sollen sich bewußt sein, daß es ein priesterlicher Dienst ist, wenn sie die Gemeinde durch das Glockenläuten zu Gottes Wort und Sakrament und zum Gebet rufen. Sie sollen ihren Dienst darum betend vor Gottes Angesicht tun.

Kirchenrat Schildge

Beiblatt Nr. 3 zum Amtsblatt Bd. 37

Der Dienst der Glocken

Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats vom 12. September 1956
Nr. A. 10597.

Der Glockensachverständige der Landeskirche, Kirchenrat Schildge, hat auf Grund einer sorgfältigen Bestandsaufnahme des Gebrauchs der Glocken sowohl im altwürttembergischen wie im alfränkischen Raum ein Gutachten erstattet, das nach Überprüfung durch das Amt für Kirchenmusik beim Evang. Oberkirchenrat nachstehend in der Form einer Handreichung für die Gestaltung örtlicher Läuteordnungen mitgeteilt wird. Diese Handreichung soll eine Hilfe bieten, wenn daran gegangen wird, den Gebrauch der Kirchenglocken örtlich zu regeln, wobei es empfehlenswert ist, auf die Ordnung in andern Bezirksamteinden Rücksicht zu nehmen und der Gemeinde die Bedeutung des Dienstes der Glocken in geeigneter Weise (etwa im Gemeindeblatt) verständlich zu machen.

Auf Grund der Handreichung kann unschwer festgestellt werden, wo — z. B. durch die Abnahme der Glocken in den beiden Weltkriegen — die dem Herkommen entsprechende Läuteordnung verändert worden oder in Ver-gessenheit geraten ist, wo vielleicht in der Zwischenzeit liturgisch nicht vertretbare Neuerungen aufgekommen sind oder wo unter Umständen der Dienst der Glocken zu Nutz und Freude der Gemeinde vermehrt werden kann.

I. V.

Metzger

Handreichung für örtliche Läuteordnungen in der Württ. Evang. Landeskirche

Schon früh hat die christliche Kirche im Abendland die Glocke für ihren Auftrag in Anspruch genommen und ausgesondert. Die Reformation hat unserem Lande eine charakteristische schlichte Neuprägung der Läutesitten gebracht. Die evangelische Christenheit läßt inmitten der verrinnenden Zeit durch den Stundenschlag und vor allem durch das Geläute der Glocken nicht nur sich selbst an ihre Pflicht zum Lob Gottes erinnern, sondern macht daraus auch ein zeichenhaftes öffentliches Bekenntnis zum Evangelium, das sie verkündigt. Sie bezeugt sich und aller Welt damit den gnädigen Herrschaftsanspruch Gottes und fordert jeden Hörer des Geläutes auf, sich ihr anzuschließen beim Dienste Gottes.

Vornehmlich ruft die Glocke in das Gotteshaus zum Hören des Wortes Gottes und zur Feier der heiligen Sakramente in der Gemeinde. Sie ruft Gottes Volk auch am Alltag in bestimmten Stunden zum Gebet, ohne daß eine äußerliche Zusammenkunft erfolgt, und sie führt die Gemeinde auch dann zusammen, wenn sie ihre Glieder auf dem Weg von der Taufe bis zur Bestattung unter Gottes Wort stellt und mit ihrer Fürbitte begleitet.

So steht das Glockengeläute als ein Stück geistlicher Musik im engsten Zusammenhang mit der Verkündigung des Gotteswortes, der Verwahrung der Sakramente und der Verwirklichung der Gemeinschaft in Dank und Anbetung, Bitten und Fürbitte. Es will dazu mithelfen, daß die glaubende Gemeinde ihr Priesterrecht und ihre Priesterpflicht erfülle. Allein dazu ist das Geläute gestiftet und bestimmt und nur in Verbindung mit diesem Zweck hat es sein Recht. Von den genau festgelegten, rechtlich geordneten Ausnahmen abgesehen darf darum die Kirchenglocke nicht zu weltlichen Zwecken, insbesondere nicht zur Menschenehrung dienen*); auch wenn das Ge-

*) 1. Die bürgerlichen Gemeinden haben das herkömmliche Recht, die Kirchenglocken in ganz bestimmtem Umfang für ihre Zwecke mitzubeneutzen. Dieses Läuten hat entweder rein bürgerlichen Charakter wie z. B. das Schüllläuten, das Feuerläuten, das Läuten bei sonstiger Gemeingefahr, das Läuten bei der Vornahme öffentlicher, nichtkirchlicher Bekanntmachungen, oder daneben auch kirchlichen Charakter, wie z. B. das Morgen-, Mittag- und Abendläuten (Zeitläuten). Als Entschädigung für ihr Läuterrecht müssen die bürgerlichen Gemeinden hierfür auch einen dem Maß ihrer Mitbenützung entsprechenden Anteil an den Kosten der Instandhaltung, Erneuerung und Erweiterung von Kirchturm, Uhr und Glocken tragen (vgl. Art. 47 des evang. Kirchengemeindegesezes von 1887/1906 in der Fassung des § 76 Abs. 2 des Staatsgesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 - Amtsblatt 24, S. 48). Die bürgerlichen Gemeinden haben jedoch auf Grund ihrer Beitragsleistungen kein Recht, darüber hinaus über die Gewährung des Geläutes zu anderen, vor allem kirchlichen Zwecken mit zu entscheiden. Sie können insbesondere nicht das kirchliche Grabgeläute für alle Gemeindebürger verlangen ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine landeskirchliche Bestattungsfeier handelt oder nicht.

2. Nach der landeskirchlichen Ordnung hat das Glockengeläute jeweils eine notwendige und nicht aufzuhebende Beziehung zu einem landeskirchlich anerkannten Gottesdienst, von dem es einen Teil bildet. Es muß also bei allen nichtkirchlichen Anlässen (z. B. öffentlichen Gedenktagen und Ehrungen, Einweihungen profaner Einrichtungen, politischen Kundgebungen) versagt werden. Auch bei der Mitbenützung evangelischer Kirchen für katholische Gottesdienste darf das Geläute nicht mit eingeräumt werden (Abl. 32 S. 102, Ziff. 2).

Im besonderen gilt vom Grabgeläute, daß es in folgenden Fällen zu unterbleiben hat:

a) Bei der Bestattung von aus der Landeskirche Ausgetretenen, auch wenn der Ortspfarrer auf Wunsch der Hinterbliebenen persönlich bei der Bestattungsfeier mitwirkt (Abl. 22 S. 12 und Beiblatt zum Abl. 34 Nr. 33 S. 59).

b) Bei der Bestattung von Angehörigen einer anderen Religionsgemeinschaft, die der evang. Kirche gegenüber eine ausgesprochen unfreundliche, ablehnende Haltung einnimmt (Abl. 22 S. 12).

c) Bei der Bestattung von Verstorbenen, die zwar nicht förmlich aus der Landeskirche ausgetreten waren, aber ohne Mitwirkung des evang. Pfarrers vom Prediger einer anderen Gemeinschaft beerdigt werden sollen (Abl. 22 S. 12).

läute, etwa bei allgemeinen Notständen, als Warnzeichen oder Hilferuf benützt wird, mahnt es zugleich die Christen zum Gebet in dieser Gefahr.

Entsprechend der hohen Bedeutung der Glocke für den Gottesdienst sowie für das Leben der Gemeinde und des einzelnen Christen ist die Aufstellung einer sinnvollen, liturgisch sachgemäßen Läuteordnung für jede Gemeinde von Wichtigkeit; dem Mißbrauch und der Verwilderung ist dabei ebenso zu wehren wie der Verkümmern und der sentimental Mißdeutung.

I. Die liturgische Funktion der einzelnen Glocken

Die Kirchengemeinde legt die besondere liturgische Funktion der einzelnen dort vorhandenen Glocken fest als Betglocke, Kreuzglocke, Taufglocke, bei größeren Geläuten auch als Schiedglocke und Zeichenglocke, sowie als Sonntagsglocke und Festtagsglocke. Die Zuweisung dieser Funktion erfolgt unter Beachtung des altwürttembergischen bzw. altfränkischen Landesherkommens, das in seinen wesentlichen Stücken die Läuteordnung der Reformationszeit bewahrt hat.

1. Die einzelnen liturgischen Funktionen

Die Betglocke

Die Betglocke läutet bei Tagesanbruch, nach Einbruch der Nacht und dort, wo sich die Sitte mittäglichen Läutens erhalten hat, um 12 Uhr. Die Morgenglocke will zum Morgengebet wecken und täglich an die Aufstehung Christi erinnern. Die Mittagsglocke ist die Trutzglocke wider den Antichristen (daher früher Türkenlocke genannt); sie ruft zum Gebet um die Erhaltung des Wortes Gottes und um den Frieden in Kirche und Land. Die Nachglocke mahnt zum Nachtgebet, erinnert an die Todesstunde und an den jüngsten Tag.

Die Kreuzglocke

Die Kreuzglocke läutet zu allen den Tageszeiten, an denen die Gemeinde des Kreuzes Christi gedenken soll: um 9 Uhr zur Stunde der Kreuzigung, um 11 Uhr zur Stunde der einbrechenden Finsternis, um 15 Uhr zu seiner Todesstunde. Das mancherorts erhalten gebliebene „Läuten gen Abend“ (im Winter um 16 Uhr, im Frühling und Herbst um 17 Uhr, im Sommer um 18 Uhr) erinnert an die abendliche Stunde des Begräbnisses Jesu und geschieht daher gleichfalls mit der Kreuzglocke.

Die Taufglocke

Die Taufglocke (in der Regel die kleinste Glocke) ertönt während des Taufaktes, um auch die nicht im Gotteshaus anwesenden Gemeindeglieder an das Gebet für den Täufling zu erinnern. Auch ruft sie bei besonderen Tauffeiern die Gemeinde ins Gotteshaus.

Die Schiedglocke

Sie wird unmittelbar nach Eintritt eines Todesfalls geläutet, mancherorts auch zu einer festgesetzten Stunde am selben oder am folgenden Tag, etwa um 9 Uhr oder 12 Uhr. Sie heißt die Gemeinde betend ihres entschlafenen Gliedes und seiner Angehörigen gedenken und mahnt an die eigene Sterbestunde.

Die Zeichenglocke

Wo eine besondere Zeichenglocke vorhanden ist, läutet sie das erste Zeichen zu allen, auch den kasuellen Gottesdiensten, ruft unter Gottes Wort, mahnt zur rechten Herzensbereitung und heißt um den Hl. Geist bitten.

Die Sonntags- und die Festtagsglocke

Große Geläute haben eine Dominika, welche die Sonntage als Gedächtnisfeier der Auferstehung Christi auszeichnet, und in selteneren Fällen auch eine Gloriosa, die den Festtagen vorbehalten bleibt und ihrem Glockenruf das Gepräge gibt.

2. Die Verteilung der Funktionen auf die einzelnen Glocken

Zwei-Geläute

Bei Zwei-Geläuten ist die größere Glocke die Betglocke, die kleinere die Kreuzglocke. Diese dient dann auch als Tauf- und Schiedglocke.

Drei-Geläute

Bei Drei-Geläuten ist die große Glocke die Betglocke, die mittlere die Kreuz- und Schiedglocke, die kleine die Taufglocke.

Kleinere Vier-Geläute

Bei kleineren und mittelgroßen Vier-Geläuten ist die große Glocke in der Regel die Betglocke, die zweite die Kreuz- und Schiedglocke, die dritte die Zeichenglocke, die kleine die Taufglocke. In manchen Gemeinden dient die dritte Glocke unter Verzicht auf eine eigene Zeichenglocke lediglich als Schiedglocke.

Größere Vier-Geläute

Bei größeren Vier-Geläuten ist die große Glocke die Dominika, die zweite die Betglocke, die dritte die Kreuz- und Schiedglocke, die kleine die Taufglocke.

Kleinere Fünf-Geläute

Bei kleineren Fünf-Geläuten ist die große Glocke die Dominika, die zweite die Betglocke, die dritte die Kreuzglocke, die vierte die Zeichenglocke, die kleine die Taufglocke.

Größere Fünf-Geläute

Bei größeren Fünf-Geläuten ist die große Glocke die Gloriosa, die zweite die Dominika, die dritte die Betglocke, die vierte die Kreuz- und Schiedglocke, die fünfte die Taufglocke.

Großgeläute

Bei Großgeläuten bedarf die liturgische Bestimmung der einzelnen Glocken einer besonderen Festlegung.

II. Das Läuten an Werktagen

1. Das Herkommen der Landeskirche kennt siebenerei verschiedene tägliche Läutezeiten:

das Morgenläuten bei Tagesanbruch

das 9-Uhr-Läuten

das 11-Uhr-Läuten

das 12-Uhr-Läuten

das 15-Uhr-Läuten

das Läuten „gen Abend“

das Nachtläuten.

In ganz seltenen Fällen ist auch noch ein spätes Läuten während der Winterszeit um 20 oder 21 Uhr Sitte.

Diese 7 Läutezeiten sind nicht in allen Gemeinden gleichmäßig erhalten geblieben. In der Regel sind es 4, häufig auch noch 5, oder in manchen Fällen 6. In den altwürttembergischen Landesteilen läutet man heute in der Regel bei Tagesanbruch, um 11 Uhr, um 15 Uhr und nach Einbruch der Dunkelheit, während in den fränkischen Gemeinden an der Stelle des 15-Uhr-Läutens weithin das 12-Uhr-Läuten üblich ist. Das Läuten um 9 Uhr und das sogenannte „gen-Abend-Läuten“ im Winter um 16 Uhr, im Frühling und Herbst um 17 Uhr und im Sommer um 18 Uhr, das früher weit verbreitet war, ist vielfach in Vergessenheit geraten.

2. Im Anschluß an das landeskirchliche Herkommen sollten die Kirchengemeinden nach Möglichkeit mindestens ein dreimaliges tägliches Betzeitenläuten festhalten bzw. anstreben. Wo ein viermaliges oder noch häufigeres Betzeitenläuten im Brauche ist, möge es belassen werden; gegebenenfalls kann ein dreimaliges Läuten zu einem viermaligen ergänzt werden (vgl. Ziff. 3). Auf jeden Fall sollte eingeführt werden bzw. bleiben:

das Morgenläuten bei Tagesanbruch

ein Läuten um die Mittagszeit (11 Uhr oder 12 Uhr)
das Nachtläuten nach Einbruch der Dunkelheit.

In Gemeinden mit mehreren Kirchen sollten die täglichen Betzeiten auf allen Kirchen geläutet werden. Dies gilt auch für die großstädtischen Verhältnisse.

Das Morgenläuten findet in der Regel zur Zeit des Tagesanbruchs, also zu wechselnder Stunde statt. Wenn es auf eine bestimmte Zeit festgelegt wird, ist es wünschenswert, daß jahreszeitlich wenigstens zwischen Sommer und Winter unterschieden wird (z. B. 5 Uhr im Sommer und 6 Uhr im Winter). Zum Morgenläuten wird die Betglocke verwendet.

Das Mittagsläuten wird, wenn es um 12 Uhr stattfindet, mit der Betglocke ausgeführt. Wird um 11 Uhr geläutet, so geschieht dies mit der Kreuzglocke (vgl. dazu unten Ziff. 3).

Das Nachtläuten (nicht zu verwechseln mit dem da und dort zusätzlich noch üblichen gen-Abend-Läuten vgl. Ziff. 1) richtet sich in der Regel nach dem Einbruch der Dunkelheit. Es fällt daher im tiefen Winter etwa auf 17.30, im hohen Sommer erst auf 21 Uhr. In städtischen Verhältnissen, wo die Familienglieder erst später nach Hause kommen, empfiehlt es sich, winters regelmäßig um 20 Uhr zu Nacht zu läuten, aber mit den länger werdenden Tagen auf 20.30 bzw. auf 21 Uhr weiterzurücken. Wo Läutemaschinen vorhanden sind, gehe man beim Nachtläuten wenigstens viertelstundenweise vor und zurück. Das Nachtläuten erfolgt mit der Betglocke.

3. a) Wo das Mittagsläuten um 11 Uhr stattfindet, kann die zusätzliche Einführung eines Läutens um 12 Uhr erwogen werden. Das 11-Uhr-Läuten erhält dadurch die Beziehung auf Jesu Leiden, auf den Beginn der 6. Stunde (Matth. 27, 45; daher Kreuzglocke), das 12-Uhr-Läuten wird dann zur eigentlichen Mittagsglocke (Betglocke).

b) Wo das Mittagsläuten nicht um 11 Uhr, sondern um 12 Uhr herkömmlich ist, legt es sich nahe, ein viertes tägliches Läuten um 15 Uhr einzuführen, um die Gemeinde wenigstens einmal am Tag an Christi Leiden und Sterben zu erinnern.

An sich könnte dieses vierte Läuten um 9, 11 oder 15 Uhr oder als gen-Abend-Läuten um 16 Uhr (bzw. 17 oder 18 Uhr) geschehen; empfohlen wird jedoch das Läuten zu Jesu Todesstunde um 15 Uhr.

Zu dieser Stunde wird in manchen Gemeinden täglich mit 2 Glocken hintereinander geläutet; zunächst mit der Kreuzglocke, um die Gedanken der Gemeinde auf Jesu Kreuz zu sammeln, dann mit der Betglocke, um zur Anbetung des Gekreuzigten zu rufen. Auch in dieser feierlicheren Form ist das 15-Uhr-Läuten dort, wo es noch nicht bekannt ist, der Einführung wert.

4. In vielen Gemeinden wird am Freitag um 11 Uhr als dem Beginn der 6. Stunde zur Erinnerung an das Heilsgeschehen des Karfreitags ein besonderes Glockenzeichen gegeben. Dieses „Freitagsläuten“ sollte nicht nur erhalten, sondern möglichst wieder allgemein eingeführt werden.

Wo das Freitagsläuten wie in einigen wenigen Gemeinden neuerdings um 15 Uhr stattfindet, sollte es der Einheitlichkeit wegen wieder auf 11 Uhr verlegt werden. Das

Freitagsläuten geschieht herkömmlich bei kleineren und mittleren Geläuten mit allen Glocken; bei größeren Geläuten kann man ein Teilgeläute verwenden, bei dem die Dominika nicht fehlen sollte, oder auch diese allein benutzen.

5. Das Donnerstagsabend-Läuten zur Erinnerung an Jesu Gebetskampf in Gethsemane findet sich im evangelischen Württemberg nur noch vereinzelt. Auch diese Sitte wäre weitester Verbreitung wert. Man verwende dazu die Kreuzglocke, die unmittelbar nach der Betglocke bei Einbruch der Nacht geläutet wird. An die Stelle der Kreuzglocke kann auch die Dominika treten.

III. Das Läuten an Sonntagen

1. Die gewöhnlichen Betzeiten werden nach altwürttembergischer und altfränkischer Sitte nicht nur an Werktagen, sondern auch an Fest-, Sonntag und Feiertagen geläutet, soweit das Betläuten nicht durch das Läuten zu den Gottesdiensten verdrängt wird. Zweifellos hat das Bezeitläuten, insbesondere das Morgen- und Nachtläuten, gerade auch an diesen Tagen seinen besonders tiefen Sinn.

2. Zum Gottesdienst werden im allgemeinen 2 Vorzeichen gegeben, 1 Stunde und $\frac{1}{2}$ Stunde vorher, in manchen, allerdings selteneren Fällen, auch $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Stunde vorher. Das Zeichenläuten soll nicht nur an das Nahen des Gottesdienstbeginns, sondern vor allem auch an die innere Zurechtweisung zu denselben erinnern.

Das erste Zeichen wird bei Zwei- und Drei-Geläuten mit der Betglocke, das zweite, um es vom ersten zu unterscheiden, vielfach mit der Kreuzglocke gegeben. Wo die früher weit verbreitete Sitte noch besteht, daß beide Zeichen mit der Betglocke gegeben werden, kann dieselbe erhalten bleiben. Ist eine Dominika vorhanden, so läutet diese, wenn sie nicht beide Zeichen gibt, das erste Zeichen, die Betglocke das andere. Doch ist auch die umgekehrte Reihenfolge sinnvoll. Wo das Geläute eine eigene Zeichenglocke besitzt, kommt dieser immer das erste Zeichen zu; das andere übernimmt dann die größte der beim Zusammenläuten mitgehenden Glocken.

3. Zusammengeläutet wird nach altwürttembergischem und altfränkischem Brauch erst nach dem Uhrenschnal; sofern nicht besondere Verhältnisse (z. B. Filialdienst des Pfarrers) eine Ausnahme erzwingen, sollte um der Einheitlichkeit willen hieran nichts geändert werden. Die herkömmliche Zeitdauer des Zusammenläutens ist eine halbe Viertelstunde.

4. Zum Vaterunser läutet die Betglocke. Wo seit alters bei vielstimmigen Geläuten eine eigene Vaterunser-Glocke ausschließlich für diesen Zweck vorhanden ist, ist diese zu verwenden.

5. Zu den nachmittäglichen Gottesdiensten, zu besonderen Abendmahlsgottesdiensten, wie auch zu etwaigen Früh- oder Abendgottesdiensten wird, wo kleinere und mittlere Geläute vorhanden sind, wie zu den Hauptgottesdiensten geläutet. Bei größeren Geläuten kann für diese Gottesdienste ein kleineres Teilgeläute gewählt werden, bei dem die Betglocke nicht feh-

len sollte. Auch zu den Kindergottesdiensten kann bei kleineren Geläuten das des Hauptgottesdienstes, bei mittleren und größeren ein Teilgeläute daraus erklingen.

6. In allen Gemeinden sollte der Sonntag eingeläutet werden. Die Gemeinde soll dadurch erinnert werden, zeitig die werktäglichen Geschäfte ruhen zu lassen und sich innerlich auf den Sonntag zu bereiten. Das Einläuten der Sonntage soll keineswegs erst zu der Zeit des letzten Läutens nach Einbruch der Nacht stattfinden, sondern, der herkömmlichen schwäbischen und fränkischen Sitte folgend, wenn nicht schon um 14 Uhr oder 15 Uhr, so doch spätestens zu der Zeit des „gen-Abend-Läutens“. Findet am Nachmittag oder Abend des Samstags ein nichtkasueller Gottesdienst (etwa Wochenschlußandacht) statt, dann tritt das Läuten zu demselben an die Stelle des Einläutens.

In den altwürttembergischen Kirchenbezirken geschieht dies nicht durch das Zusammenläuten mit allen Glocken (bzw. bei größeren Geläuten durch ein mehrstimmiges Teilgeläute); dieses feierliche Einläuten ist den Festtagen vorbehalten. Vor Sonntagen wird vielmehr, dem Landesherkommen entsprechend, am Samstagnachmittag um 14 Uhr oder auch zu der Zeit des „gen-Abend-Läutens“ um 16 (bzw. 17 oder 18 Uhr – je nach Jahreszeit) statt der Kreuzglocke die Betglocke (bei größeren Geläuten die Dominika) oder nach der Kreuzglocke noch die Betglocke (bzw. Dominika) geläutet.

In einigen Gemeinden des Landes läutet man am Samstagnachmittag nach der Kreuzglocke das Taufglocklein als „Heiliggeistglocklein“, um im Blick auf den Sonntag um die Gabe des Heiligen Geistes zu bitten. Auch dieser sinnvolle Brauch sollte erhalten werden.

In den fränkischen Dekanaten besteht eine andersartige Sitte: auch die einfachen Sonntage werden samstags um 14 Uhr oder 15 Uhr mit mehreren Glocken eingeläutet, nicht selten in der Weise, daß vor dem vollen Geläute die Glocken, mit der großen beginnend, der Reihe nach einzeln geläutet werden.

IV. Das Läuten an Festtagen

1. Festtäglich sollten folgende Tage eingeläutet werden:

Adventsfest
Christfest
Erscheinungsfest
Sonntag Invocavit (württ. Landesbußtag)
Konfirmationssonntag
Palmsonntag
Karfreitag
Osterfest
Himmelfahrtfest
Pfingstfest
Dreieinigkeitsfest
Kirchweihfest
Erntedankfest
Reformationsfest
Allgemeiner Buß- und Bettag.

Das Neujahrsfest wird mit dem Altjahrabend-Gottesdienst eingeläutet. Der letzte Sonntag des Kirchenjahrs ist nicht als Festtag zu behandeln.

In den altwürttembergischen Dekanaten werden die Festtage den einfachen Sonntagen gegenüber lediglich durch das Einläuten mit allen Glocken hervorgehoben. Dieses findet zu der gleichen Stunde statt, zu der auch die Sonntage eingeläutet werden. Es soll höchstens eine halbe Viertelstunde währen. Findet an den Vorabenden der Festtage ein Gottesdienst statt, so gilt das Läuten zu diesem zugleich als Einläuten; man läutet zu diesen Gottesdiensten dann aber mit allen Glocken.

In den fränkischen Landesteilen läutet man die Festtage dem Herkommen entsprechend in der Weise ein, daß auf das Vollgeläute die Glocken einzeln der Reihe nach, mit der großen beginnend, geläutet werden, worauf nochmals volles Geläute folgt. Auf diese Weise wird das Einläuten der Festtage von dem der einfachen Sonntage unterschieden.

2. Zu den Festtagsgottesdiensten wird wie zu den Sonntagsgottesdiensten geläutet, abgesehen von den fränkischen Bezirken.

In den fränkischen Landesteilen werden die Festtage dadurch ausgezeichnet, daß das erste Zeichen sowie das Vaterunser mit allen Glocken geläutet wird. Dies ist vielfach auch am Karfreitag während der Litanei, an die sich Vaterunser und Gesang des Agnus Dei anschließt, der Fall. Dieses altüberlieferte fränkische Brauchtum sollte gepflegt und erhalten werden.

Will man auch in den altwürttembergischen Bezirken die Festtage über das Einläuten hinaus durch besondere Glockenzeichen auszeichnen, so verwende man an diesen Tagen zum Morgen- und Nachtläuten, zum Vaterunser-Läuten und zum Zeichenläuten die Dominika bzw. die Gloriosa.

3. Um das Osterfest als das höchste Fest des Kirchenjahres auszuzeichnen und an die Auferstehung Christi zu erinnern, kann an diesem Tag statt der Morgenbetglocke mit allen Glocken eine halbe Viertelstunde geläutet werden.

4. Seit der Jahrhundertwende hat sich das mitternächtige Einläuten des Neuen Jahres fast allgemein durchgesetzt. Es geschieht so, daß nach dem Stundenschlag eine halbe Viertelstunde geläutet wird.

Am besten wird dieses Läuten in einem mitternächtigen Gebetsgottesdienst einbezogen; dadurch ist sein Sinn als Aufruf zum Gebet am besten gesichert.

V. Das Läuten aus kasuellen Anlässen

Das Läuten zu Hochzeitgottesdiensten

1. Wo an den Hochzeitgottesdiensten die Gemeinde teilnimmt, sollte zu ihnen wie zu den Gemeindegottesdiensten geläutet werden; auch die Vorzeichen sind dann wie am Sonntag zu geben. Bei vielstimmigen Geläuten wähle man ein Teilgeläute, in welchem die Betglocke nicht fehlen sollte.

2. Wo an der Trauung nur ein kleiner Kreis teilnimmt, entfällt das Läuten der Vorzeichen. Es wird nur zu Beginn der Feier ein kurzes Zeichen mit

mehreren Glocken oder auch nur mit der Betglocke gegeben. Selbst in Großstädten sollte dies nicht fehlen.

3. Ein Läuten während des Trauaktes ist in unserer Landeskirche weder herkömmlich noch liturgisch zulässig. Hingegen kann das Vaterunser mit der Betglocke geläutet werden, insbesondere dort, wo der Hochzeitsgottesdienst Gemeindegottesdienst ist.

Das Schiedläuten

Die in vielen Gemeinden des Landes seit alters geübte Sitte, unmittelbar nach Eintritt eines Todesfalles oder am folgenden Tag zu einer bestimmten Stunde die Schiedglocke zu läuten, ist nicht nur der Erhaltung wert, sondern kann zur Neueinführung empfohlen werden. Wo eine besondere Schiedglocke nicht vorhanden ist, verwende man die Kreuzglocke.

Die mancherorts bestehende Sitte, nach der Schiedglocke noch die Betglocke zu läuten, sollte belassen werden.

In einer Reihe Gemeinden, insbesondere im Fränkischen, dient die kleinste Glocke altem Herkommen zufolge noch als Schiedglocke. An diesem Brauch sollte nicht festgehalten werden.

Das Läuten zu Bestattungsgottesdiensten

1. Soweit die Bestattungsgottesdienste Gemeindegottesdienste sind, werden zu ihnen der Landessitte entsprechend 2 Vorzeichen gegeben. In größeren Verhältnissen fallen diese weg.

In den fränkischen Landesteilen, mitunter aber auch noch vereinzelt im Altwürttembergischen, findet man gerade bei Leichengottesdiensten noch besondere Läutesitten, die teilweise aus dem katholischen Mittelalter stammen. Dazu gehört das sogenannte „Inns Grab-Läuten“ in den Morgenstunden des Beerdigungstages mit einer oder mit allen Glocken, die Verwendung des vollen Geläutes bei dem ersten, mitunter sogar dem zweiten Vorzeichen, dem Vaterunser usw. Diese Bräuche sind nicht zu rechtfertigen und sollten daher abgestellt werden.

2. In kleineren dörflichen oder städtischen Gemeinden wird zu evangelischen Bestattungsgottesdiensten wie zu einem Gemeindegottesdienst zusammengeläutet. Bei vielstimmigen Geläuten kann ein mehrstimmiges Teilgeläute Verwendung finden, das sich aber vom Geläute zu Hochzeitsgottesdiensten und zu Nebengottesdiensten charakteristisch abheben sollte. Wo in großstädtischen Gemeinden zur Stunde der Beerdigung das Geläute nur mit 1 oder 2 Glocken in Frage kommt, wähle man hierzu die Bet- und Kreuzglocke oder eine der beiden.

Wenn bei städtischen Großgeläuten nach der Gloriosa und Dominika noch eine besondere Leichenglocke vorhanden ist, ist diese auch weiterhin als solche zu benutzen.

Der Brauch, die Dominika als Einzelglocke für Beerdigungsgottesdienste zu gebrauchen, entspricht nicht dem altwürttembergischen Herkommen, sondern stammt aus den Zeiten des liturgischen Zerfalls. Die Dominika ist nicht „Totenglocke“, sondern im Gegenteil die Freudenglocke, die dem Sonntag als der wöchentlichen Feier der Auferstehung Jesu und den Festtagen ihr Gepräge gibt und die großen Taten Gottes verkündet.

3. Bei Kindsleichen ist es richtig, die Kreuzglocke zu läuten, nicht aber das Taufglocklein.

4. Wo nach der Bestattung noch ein Gottesdienst in der Kirche stattfindet, erübrigt sich ein nochmaliges Zusammenläuten, da die Gemeinde bereits gerufen und versammelt ist. Auf alle Fälle müßte bei Leichengottesdiensten in der Kirche wie bei anderen Gottesdiensten auch das Vaterunser geläutet werden.

Besondere Läutesitten

1. Einige besondere ländliche Läutesitten sollten gepflegt bzw. erneuert werden, sofern sie zur Danksagung und zum Gebet um Behütung des Erntesegens aufrufen. So wird bei aufsteigendem Gewitter in manchen Gemeinden die Betglocke als Wetterglocke geläutet, um an das Beten des Wettersegens zu erinnern. Während der Kornerte läutet gleichfalls mancherorts die Wetterglocke zu einer bestimmten Stunde des Vormittags, etwa um 9 Uhr.

2. Andere örtliche Läutesitten wie die des mitternächtigen Läutens des Silberglockleins auf der Stuttgarter Stiftskirche, des Osterglockleins in Fellbach, des Läutens mit allen Glocken in manchen Gemeinden des Crailsheimer Dekanats während der heiligen 12 Nächte zu früher Morgenstunde sollten erhalten bleiben.

Anhang

A. Die Behandlung der Glocken

1. Das Glockenhaus soll stets sauber gehalten und der Fußboden außer den Öffnungen der Seilführungen möglichst geschlossen sein, damit die Läutemannschaft durch etwaiges Brechen eines Klöppels u. ä. nicht gefährdet ist.

Der Sicherheit halber soll das Läuten der Glocken, wenn irgend möglich, nicht im Glockenstuhl selbst, sondern von einem der unteren Böden aus erfolgen.

2. Alle Befestigungsschrauben an den Glockenlöchern, Bändern, Klöppelgehängen usw. müssen stets fest angezogen sein und mehrmals im Jahr durchgesehen werden. Eine möglichst alljährliche fachmännische Überprüfung der ganzen Glockenanlage durch den Glockengießer wird dringend empfohlen (Revisionsvertrag).

3. Ganz besonders ist darauf zu achten, daß der Ballen des Klöppels die Glocke an der stärksten Stelle, also am Schlagring, trifft. Zu tiefes Hängen der Klöppel, wie es insbesondere bei alten Klöppeln mit langen Lederschlaufen vorkommt, ist sehr schädlich und führt leicht zum Zerspringen der Glocke.

Zeigt sich bei alten Glocken eine sehr starke Abnutzung der Anschlagstelle, so ist ein Drehen der Glocke notwendig.

4. Die Glocke sowie der Klöppel müssen genau lotrecht hängen, da sonst stets ein ungleich starker Klöppelanschlag erfolgt. Vielfach ist daran schuld, daß das Glockenschilf zu schwer ist; es muß dann durch ein leichteres ersetzt werden. Man achte überhaupt darauf, daß die Seile zur Größe der Glocke im richtigen Verhältnis stehen.